

StRH V - 80868-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien Landesgerichtsstraße 10 1082 Wien

Telefon: +43 1 4000 82911

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Inhaltsverzeichnis

Erledigung des Prüfungsberichtes	5	
Kurzfassung des Prüfungsberichtes		
Bericht der Hafen Wien GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	7	
Umsetzungsstand im Einzelnen	8	
Empfehlung Nr. 1	8	
Empfehlung Nr. 2	9	
Empfehlung Nr. 3	10	
Empfehlung Nr. 4	11	
Empfehlung Nr. 5	12	
Empfehlung Nr. 6	12	
Empfehlung Nr. 7		
Empfehlung Nr. 8	14	
Empfehlung Nr. 9	14	
Empfehlung Nr. 10	16	
Empfehlung Nr. 11	17	
Empfehlung Nr. 12	18	
Empfehlung Nr. 13		
Fmnfehlung Nr. 14	20	

Abkürzungsverzeichnis

ABGB Allgemein bürgerliches Gesetzbuch

Abs. Absatz

bzw. beziehungsweise

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

km Kilometer

MA Magistratsabteilung

Nr. Nummer

SchAVO Schifffahrtsanlagenverordnung

StRH Stadtrechnungshof u.dgl. und dergleichen

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog den Umschlag im Hafen Albern einer sicherheitstechnischen Nachprüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 2. März 2023 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 10. März 2023 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die Hafen Wien GmbH ist Grundeigentümerin im Hafen Albern. Durch langjährige Bestandund Baurechtsverträge ergab sich eine Zusammenarbeit mit Firmen, die sich im Hafen angesiedelt haben und dort einen Umschlag von Gütern betreiben. Bei den Gütern handelte es sich in erster Linie um landwirtschaftliche Produkte, Stahl, Baustoffe und Schwergut. Der Umschlag erfolgte im Hafen mit Schiffen, mit Kraftfahrzeugen und mit der Eisenbahn. Die Hafen Wien GmbH konzentrierte sich im Hafen Albern auf das Immobilienmanagement und die Hafenaufsicht.

Nach den Überschwemmungen in den Jahren 2002 und 2013 gelang es der Hafen Wien GmbH im Jahr 2022 nach großen, jahrelangen Anstrengungen, durch die Errichtung eines Hafentores samt Pumpwerk und Begleitanlagen einen wirksamen Hochwasserschutz im Hafen Albern umzusetzen. Um einen sicheren Verkehr bei aufrechtem Hafenbetrieb zu erreichen, wurde von ihr ein Sicherheitskonzept erstellt.

Sofortiger sicherheitstechnischer Verbesserungsbedarf ergab sich bei einem Verladeturm für Schiffsbeladungen, bei einem schief stehenden Telefonmast und bei nicht gesicherten Gruben bei Eisenbahnanlagen. Die im Vorbericht aufgezeigten Mängel an den Gleisanlagen wurden seit dem Vorbericht an einigen Stellen bereits behoben. Die begonnenen Ausbesserungen an den Gleisanlagen sollten aber noch fortgesetzt werden, um die Sicherheit im Eisenbahnbetrieb zu erhöhen.

Die Kontrollmaßnahmen der Hafenaufsicht wären zu intensivieren bzw. genauer durchzuführen, um die Rettungsringe, Feuerlöscher und Bergungstreppen ständig gebrauchstauglich zu halten und den Hafenbetrieb sicherer zu gestalten. In einer zu überarbeitenden Betriebsordnung und Brandschutzordnung sollte der Friedhofsverkehr in geeigneter Form berücksichtigt werden sowie geklärt werden, ob ein bestehender nicht-öffentlicher Eisenbahnübergang als



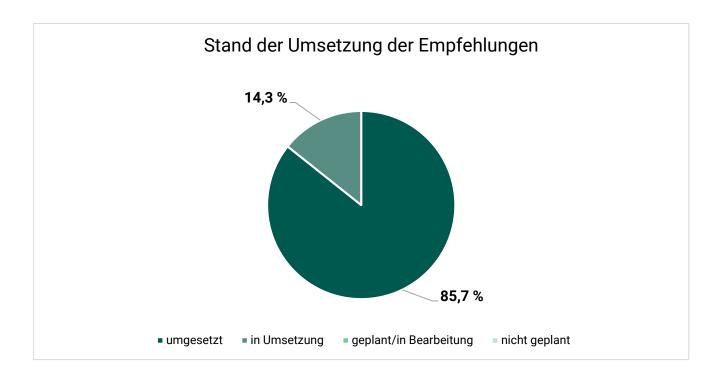
Feuerwehrzufahrt zu einer Bergungstreppe an der südlichen Kaikante geeignet bzw. notwendig ist.

Bei gewissenhafter Umsetzung der Nachprüfungsergebnisse durch die Hafen Wien GmbH wird sich eine erhöhte Sicherheit bei der Benützung der Gleisanlagen, der Hafeneinrichtungen und Straßen im Hafen Albern ergeben.

Bericht der Hafen Wien GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 14 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	12	85,7
in Umsetzung	2	14,3
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-



Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Künftig wäre die laufende Überprüfung der Hafeneinrichtungen durch die Hafenmeister wieder im erforderlichen Ausmaß sowie wirkungsvoll durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Künftig werden die Hafenmeister die Hafeneinrichtungen laufend im erforderlichen Ausmaß überprüfen und eine Mängelauflistung erstellen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:



Die Empfehlung wurde umgesetzt.

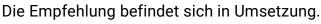
Die Hafeneinrichtungen werden vom Hafenmeister laufend im erforderlichen Ausmaß überprüft und in einer Mängelauflistung festgehalten.

Um die Vorteile der Donauschifffahrt für einen umweltfreundlicheren Transport von Gütern zu fördern und die widmungsgemäße bzw. zweckgebundene Verwendung von Hafenliegenschaften sicherzustellen, wären künftige Verträge zur Nutzung von Hafenliegenschaften derart zu gestalten, dass ein Umschlag auf Schiffe für die Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner angemessene monetäre Vorteile bringt. Die ausschließliche Verwendung des vergleichsweise umweltschädlicheren Straßenverkehrs zum An- und Abtransport von Gütern auf Hafenliegenschaften, die über das Hafenbecken an die Donau sowie an die Eisenbahn angeschlossen sind, sollte hingegen für die Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern der Hafen Wien GmbH zu angemessenen monetären Nachteilen führen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Hafen Wien GmbH vergibt bzw. vergab Flächen an der Kaikante nur mit Umschlagspönale, welche ein monetärer Anreiz für den Güterumschlag Wasser/Land bzw. Land/Wasser ist. Die letzte Betriebsansiedlung im Hafen Albern belegt dies, wobei im freiwilligen Bieterinnen- bzw. Bieterverfahren die Nutzung der Wasserstraße und der Schiene auch in die Entscheidung geflossen ist. Die jüngste Berichterstattung in der Tageszeitung Kurier vom 26. Jänner 2023 unterstreicht dies.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:





Derzeit hat der Hafen Wien keine freien Flächen. Eine Pönale bei fehlendem bzw. zu geringem Umschlagsvolumen wird jetzt schon an die Kundinnen bzw. Kunden verrechnet, ebenso auch für Flächen, die nicht direkt am Wasser gelegen sind.



nicht umgesetzt in Umsetzung / geplant umgesetzt

Den Verkehrssicherungspflichten beim schadhaften Verladeturm wäre nachzukommen, damit ein möglicher Eintritt von Schäden an Personen und Sachen abgewendet werden kann. Aufgrund der vorliegenden Schäden wäre die Vornahme einer Einsichtnahme in ein nachvollziehbares Gutachten über den Zustand des Verladeturms aus dem Fachgebiet der Baustatik durch die Hafen Wien GmbH erforderlich. Die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen wäre im Rahmen der Hafenaufsicht sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Turm ist nicht im Eigentum der Hafen Wien GmbH. Die Hafen Wien GmbH hat die Eigentümerin des Turms über die Feststellung des StRH Wien informiert, welche zugesagt hat, den Turm von einer Statikerin bzw. einem Statiker überprüfen zu lassen und gegebenenfalls Maßnahmen zu setzen. Verkehrssicherungspflichten treffen nach dem Gesetz die jeweilige Besitzerin bzw. den jeweiligen Besitzer. Besitzerin bzw. Besitzer des Werkes ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die Sache auf eigene Rechnung führt und die Verfügungsgewalt darüber hat. Dies trifft hier weder beim Turm noch bei der Eisenbahnanlage auf die Hafen Wien GmbH zu.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Nach den Bestimmungen des vorwiegend im ABGB geregelten Schadenersatzrechtes besteht eine Verkehrssicherungspflicht für diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der auf einem ihr bzw. ihm zu Verfügung stehenden Grund einen Verkehr für Menschen öffnet.

nicht umgesetzt in Umsetzung / geplant

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Es wurden seitens der Hafen Wien GmbH diesbezüglich mehrmalige Gespräche mit dem Kunden geführt. Die Hafen Wien GmbH hält nochmals fest, dass der Verladeturm sich im Eigentum eines Kunden befindet. Die Anlage wurde im Auftrag des Kunden auf ihre wesentlichen Bestandteile für die Funktion des Verladerohres rückgebaut, sämtliche nicht benötigten Anlagenteile wurden entfernt. Die verbleibende Konstruktion dient nur noch als Stütze des Verladerohres. Dies bestätigt auch ein vom Kunden beauftragtes Gutachten vom 26. Mai 2023, welches die Empfehlungen des StRH Wien beinhaltet. Die Hafen Wien GmbH wird in diesem Bereich die Aufstellung von Warntafeln veranlassen.

Empfehlung Nr. 4

Es wären geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die erforderlichen Rettungsringe gemäß § 8 Abs. 4 SchAVO jederzeit gut sichtbar, leicht erreichbar und gebrauchsbereit gehalten werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Es werden Rettungsringe eingesetzt, die jederzeit gut sichtbar, leicht erreichbar und gebrauchsbereit sind.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:



Beim Hafentor wäre die provisorische Anbringung eines Rettungsringes durch eine endgültige Anbringung unter Beachtung der geltenden Normen zu ersetzen. Die Position des Rettungsringes sollte im Lageplan zur neuen Betriebsordnung eingetragen sein.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Der Rettungsring mit der provisorischen Anbringung wurde entfernt. Ein neuer Rettungsring wird im Rahmen der noch ausständigen Kollaudierung positioniert und in die noch zu kollaudierende Betriebsordnung eingetragen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:





Empfehlung Nr. 6

Bei den laufenden Kontrollen der behördlich vorgeschriebenen Notfalleinrichtungen durch die Hafenmeister wäre darauf zu achten, dass die Feuerlöscherboxen keine Wespennester aufweisen, damit die Feuerlöscher im Notfall gefahrlos entnommen werden können.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Künftig werden bei den laufenden Überprüfungen der Hafeneinrichtungen durch die Hafenmeister die Feuerlöschboxen kontrolliert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 7

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten im Hafen Albern wäre eine dauerhafte Sanierung des Telefonmastes im Weg der zuständigen Kommunikationsanbieterin zu erwirken.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Das Erfordernis der dauerhaften Sanierung des Telefonmastes wird der Eigentümerin nochmals schriftlich mitgeteilt und auf den gegenständlichen StRH Wien-Bericht (nach Veröffentlichung) Bezug genommen, da die Verkehrssicherungspflicht nach ABGB die Besitzerin bzw. den Besitzer des Werkes trifft. Besitzerin bzw. Besitzer des Werkes ist diejenige bzw. derjenige, der die Sache auf eigene Rechnung führt und die Verfügungsgewalt darüber hat. Dies trifft nicht auf die Hafen Wien GmbH zu.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Nach den Bestimmungen des vorwiegend im ABGB geregelten Schadenersatzrechtes besteht eine Verkehrssicherungspflicht für diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der auf einem ihr bzw. ihm zu Verfügung stehenden Grund einen Verkehr für Menschen öffnet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:





Die Hafen Wien GmbH hat die Eigentümerin des Mastes mehrmals kontaktiert, um die aus ihrer Sicht festgestellten Mängel zu beheben. Die Eigentümerin des Mastes hat eine Bauunternehmung mit der Sanierung beauftragt. Diese konnte den alten Mast nicht tauschen, da er einbetoniert war. Deshalb wurde der Mast mit 2 zusätzlichen Betonstützen gesichert, um die Statik zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 8

Durch die Veranlassung geeigneter Pflegemaßnahmen wäre dafür zu sorgen, dass neu gesetzte Bäume überleben können. Die Stützeinrichtungen der Bäume sollten über eine ausreichend lange Zeit wirksam bleiben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Die gegenständlichen Bäume werden im Rahmen des Bescheides (Erteilung der Bewilligung für Ersatzpflanzung) gesetzt und betreut. Die gegenständlichen Bäume wurden in der Kalenderwoche 5 des Jahres 2023 (Neupflanzung in der Winterperiode) neu gesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 9

Im Rahmen der Hafenaufsicht wäre sicherzustellen, dass die Gleisanlagen durch die Bestand- und Baurechtsnehmenden und sonstigen Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner der Hafen Wien GmbH durch Umschlaggüter, Gebäudeteile u.dgl. nicht verunreinigt werden, um einen sicheren Eisenbahngüterverkehr im Hafen Albern zu gewährleisten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

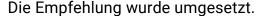
Der Empfehlung wird nachgekommen. Die Verunreinigung der Gleisanlagen wird der Eigentümerin der Gleisanlagen nochmals schriftlich mitgeteilt und auf den gegenständlichen StRH Wien-Bericht (nach Veröffentlichung) Bezug genommen.

Die Hafenaufsicht hat die schifffahrtsrechtliche Aufsicht über die Hafenanlagen, außerhalb der Hafenanlagen besteht als Hafenaufsicht keine Befugnis, Anordnungen zu treffen.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Nach den Bestimmungen des vorwiegend im ABGB geregelten Schadenersatzrechtes besteht eine Verkehrssicherungspflicht für diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der auf einem ihr bzw. ihm zu Verfügung stehenden Grund einen Verkehr für Menschen öffnet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:





Im April 2023 gab es eine Sicherheitsbegehung seitens der Eigentümerin der Gleisanlagen. Das Protokoll darüber vom 31. Mai 2023 liegt in der Hafen Wien GmbH auf. Vorgesehen sind regelmäßige Gleisbegehungen im Auftrag der Eigentümerin der Gleisanlagen zum Zweck der Begutachtung bzw. der Kontrolle der Gleisanlagen.

Im Rahmen der Hafenaufsicht wäre sicherzustellen, dass an Eisenbahnanlagen angrenzende Einfriedungen bzw. Zaunanlagen der Bestand- und Baurechtsnehmenden und sonstigen Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner der Hafen Wien GmbH eine ausreichende Standfestigkeit aufweisen, damit der Eisenbahngüterverkehr nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Bewuchs von Zaunfeldern durch Kletterpflanzen wäre rechtzeitig zu entfernen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Einzäunung obliegt der Bestandnehmerinnen bzw. Bestandnehmer, ist aber in den Bestandverträgen nicht vorgeschrieben und daher freiwillig. Die Hafen Wien GmbH wird aber die Bestandnehmerinnen bzw. Bestandnehmer auf eventuellen Bewuchs hinweisen.

Die Hafenaufsicht hat die schifffahrtsrechtliche Aufsicht über die Hafenanlagen, außerhalb der Hafenanlagen besteht als Hafenaufsicht keine Befugnis, Anordnungen zu treffen.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Nach den Bestimmungen des vorwiegend im ABGB geregelten Schadenersatzrechtes besteht eine Verkehrssicherungspflicht für diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der auf einem ihr bzw. ihm zu Verfügung stehenden Grund einen Verkehr für Menschen öffnet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:





Die Einzäunung ist eine mobile Einzäunung der Betriebsfläche einer Bestandnehmerin, diese hat den Bewuchs von der mobilen Einzäunung inzwischen entfernt.

Empfehlung Nr. 11

Die Eigentümerin der Gleisanlagen (großes österreichisches Eisenbahninfrastrukturunternehmen) wäre bei im Rahmen der Hafenaufsicht festgestellten oder bei bekanntgewordenen Mängeln an den Gleisanlagen im Hafen Albern um Behebung der Mängel zu ersuchen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Bei bekanntgewordenen Mängeln an den Gleisanlagen wird die Eigentümerin um die Behebung der Mängel ersucht. Zusätzlich werden der Eigentümerin die im Bericht ausgewiesenen Mängel nochmals schriftlich mitgeteilt und auf den gegenständlichen StRH Wien-Bericht (nach Veröffentlichung) Bezug genommen.

Die Hafenaufsicht hat die schifffahrtsrechtliche Aufsicht über die Hafenanlagen, außerhalb der Hafenanlagen besteht als Hafenaufsicht keine Befugnis, Anordnungen zu treffen.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Nach den Bestimmungen des vorwiegend im ABGB geregelten Schadenersatzrechtes besteht eine Verkehrssicherungspflicht für diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der auf einem ihr bzw. ihm zu Verfügung stehenden Grund einen Verkehr für Menschen öffnet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:





Im April 2023 gab es eine Sicherheitsbegehung seitens der Eigentümerin der Gleisanlagen. Das Protokoll darüber vom 31. Mai 2023 liegt im Hafen Wien auf. Vorgesehen sind regelmäßige Gleisbegehungen im Auftrag der Eigentümerin der Gleisanlagen zum Zweck der Begutachtung bzw. der Kontrolle der Gleisanlagen.

Empfehlung Nr. 12

Für die Beantragung der neuen Betriebsordnung für den Hafen Albern bei der MA 58 - Wasserrecht wäre vorweg zu prüfen, ob die ursprünglich vorhandene Feuerwehrzufahrt im Bereich des noch bestehenden nicht-öffentlichen Eisenbahnübergangs in Bahn-km 2,827, der zur Bergungstreppe führt, für Einsatzkräfte erforderlich ist. Sollte tatsächlich keine Notwendigkeit einer Feuerwehrzufahrt an dieser Stelle bestehen, dann sollte auch geprüft werden, ob die nunmehrige Eigentümerin der Gleisanlagen aus der Erhaltungspflicht für den nicht-öffentlichen Eisenbahnübergang zu entlassen ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Es wird die Beurteilung der Prüfstelle für Brandschutztechnik für die ursprünglich vorhandene Feuerwehrzufahrt der MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz vorgelegt und um Stellungnahme ersucht. Diese wird dann bei der MA 58 - Wasserrecht angezeigt. Diese daraus resultierende Beurteilung wird in der künftigen Betriebsordnung abgebildet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Die Unterlagen wurden der MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz - Vorbeugender Brandschutz, übermittelt. Eine Stellungnahme ist noch ausständig.



nicht umgesetzt in Umsetzung / geplant

umgesetzt

Im Rahmen der Hafenaufsicht wäre dafür zu sorgen, dass Verunreinigungen von Gleisanlagen mit landwirtschaftlichen Produkten etwa mit Getreidekörnern von den Verursacherinnen bzw. Verursachern entfernt werden, um beispielsweise Tauben die Nahrungsgrundlage im Hafen Albern zu entziehen. Außerdem wäre zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass sich die Verladeeinrichtungen über den Gleisanlagen nicht als Aufenthaltsplätze für Tauben eignen, um darunterliegende Ansammlungen von Taubenkot zu vermeiden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Eisenbahnanlage ist nicht im Eigentum der Hafen Wien GmbH. Die Betreiberinnen bzw. die Betreiber der Siloanlagen entfernen bereits den Großteil der Körner; aufgrund des Gleisbetts ist eine Reinigung nicht zu 100 % möglich.

Angemerkt wird, dass die Hafenaufsicht nach dem Gesetz die schifffahrtsrechtliche Aufsicht über die Hafeneinrichtungen an der Donau betrifft, außerhalb der Hafenanlagen besteht als Hafenaufsicht keine Befugnis, Anordnungen zu treffen oder in fremdes Eigentum einzugreifen. Nach den Bestimmungen des ABGB trifft die Verkehrssicherungspflicht die jeweilige Besitzerin bzw. den jeweiligen Besitzer des Werkes. Besitzerin bzw. Besitzer des Werkes ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die Sache auf eigene Rechnung führt, diese bzw. dieser hat auch die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine Schäden durch ihr bzw. sein Eigentum entstehen. Dies trifft nicht auf die Hafen Wien GmbH zu.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Nach den Bestimmungen des vorwiegend im ABGB geregelten Schadenersatzrechtes besteht eine Verkehrssicherungspflicht für diejenige bzw. denjenigen, die bzw. der auf einem ihr bzw. ihm zu Verfügung stehenden Grund einen Verkehr für Menschen öffnet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Im April 2023 gab es eine Sicherheitsbegehung seitens der Eigentümerin der Gleisanlagen. Das Protokoll darüber vom 31. Mai 2023 liegt im Hafen Wien auf. Vorgesehen sind regelmäßige Gleisbegehungen im Auftrag der Eigentümerin der Gleisanlagen zum Zweck der Begutachtung bzw. der Kontrolle der Gleisanlagen.

Empfehlung Nr. 14

Der Fußweg von der Bushaltestelle Alberner Hafen zum Friedhof der Namenlosen wäre durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen. Der Fußweg von der Bushaltestelle Alberner Hafen zum Friedhof der Namenlosen wird durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft in einem ordentlichen Zustand gehalten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:





Für den Stadtrechnungshofdirektor: Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im Februar 2024